



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2001

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/578)]

56/137. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung² und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf die seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung³ jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung¹⁹³;

2. *begrüßt* den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴, stellt fest, dass das Abkommen und das dazugehörige Protokoll von 1967⁵ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Ministertagung der Vertragsstaaten als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).

² Ebd., Beilage 12A (A/56/12/Add.1).

³ Resolution 428 (V).

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen 141 Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Staaten, sich verstärkt um die Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bemühen, und unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt 53 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁶ sind, und dass 25 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁷ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *begrüßt* den von dem Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz und erkennt an, wie wichtig diese als ein Forum für die offene Erörterung komplexer rechtlicher und operativer Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes sind;

6. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Staaten auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, insbesondere die Last der Entwicklungs- und Übergangsländer, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungs- und Übergangsländern, anzugehen;

9. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe,

⁶ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

⁷ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

10. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

11. *erkennt an*, dass dem Hohen Kommissar rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit er seine mandatsmäßigen Aufgaben auf wirksame und ausgewogene Weise wahrnehmen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von seinem Amt herausgegebenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, mit Hilfe dieser nachhaltigen Unterstützung das ihm auf Grund seiner Satzung und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig in enger Zusammenarbeit mit seinen maßgeblichen Partnern zu erfüllen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer sieben- und fünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und in seinen Bericht auch die Ergebnisse der weltweiten Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz aufzunehmen.

*88. Plenarsitzung
19. Dezember 2001*